

XXIII.

Verordnung
die in den Aemtern Neuhaus, Delbrück, und
Wolke anzulegende Legge, und den dasigen Garn-
und Leinwands-Handel betreffend

VON 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Vormont &c.

Ehrl. Kund und fügen hiemit zu wissen, daß, obwohlen Unsere in Gott ruhende Vorfahren sowohl, als auch Wir Uns sehr angelegen seyn lassen, den Garn- und Leinwands-Handel, zum besten Unserer Unterthanen, zu befördern, Wir Uns dennoch genöthiget sehen, die des Endes in älteren und neueren Zeiten erlassene Verordnungen zu erneuern; Und da Wir bewandten Umständen nach, vermüthen dürfen, Unsere hülfsame Absichten zu erreichen, in sofern vorest in den Aemtern Neuhaus, Delbrück und Wolke eine sogenannte Legge angerichtet, und die Spinnerey nach der bisherigen Gewohnheit, ordentlich bestimmt wird; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß

1.)

1.) in dem Flecken Neuhaus, sodann in der Dorfschaft Delbrück, wie auch zu Wolke, imgleichen in der Dorfschaft Berna eine Legge angelegt, derselben ein geschickter und getrauer Leggemeister vorgesetzt, dieser aber von Unseren Beamten feyerlich be eidiget werden solle.

2.) Dieser Leggemeister soll alles gebleichete Leinwand sowohl, als jenes, welches in diesen Aemtern von gebleichten Garn vrefertiget, und verkauft wird, mit einem besondern Stempel (wore in das Paderbornische Kreuz mit Benennung eines jeden Amts; als für das Amt Neuhaus A. Neuhaus, Amt Delbrück A. Delbrück, Amt Wolke A. Wolke und für das Gogericht Sahlfotten D. Berna gestochen werden soll) und zwar mit rother oder schwarzer Farbe bezeichnen.

Ehe und bevor er aber

3.) das gebleichete Leinwand mit dem ihm anvertrauten Stempel bezeichnet, soll er dasselbe genau besichtigen, ob es auch gut gebleicht seye; Und zu dieser Bleiche soll kein Rasch oder andere einfressende Materie, bey Confiskation des Leinwands und 5 Rthlr. Strafe, welche der Verkäufer bey jeden Contraventionsfall entrichten soll, gebrauchet werden.

4.) Soll der Leggemeister darauf fleißige Acht haben, daß das Leinwand die gehörige Breite habe: denn da dasselbe jederzeit zu zwey und zwanzig Gängen, jeder Gang aber zu 40 Fäden, mit

mithin in der Breite 880 Faden geschoren, auch gut und dicht gewebet seyn, sodann auch zwey und zwanzig Paderbörnische Ellen, welche 18½ Brabander Ellen ausmachen, in die Länge halten muß; so soll kein anderes Leinwand, als welches diese Breite und Länge zu haben von ihm befunden wird, an beyden Enden gestempelt werden. Sollte aber

5.) jemand ein Stück Leinwand, das mehrere Ellen hielte, zu stempeln verlangen, so muß solches Stück jedoch keine andere, als nur eine doppelte, zwey- drey- oder vierdoppelte zc. Ellenzahl ausmachen, mithin entweder 44 oder 66, oder 88 oder auch 110 Ellen lang seyn; Und gleichwie ein jeder Stempelmeister 5 besondere Stempel, womit das Leinwand gezeichnet wird, haben muß, also soll auch deren erster die Ellenzahl von 22 Paderbörnischer oder 18½ Brabänder, der zweyte von 44 Paderb. oder 37 Brabänder, der dritte von 66 Paderbörn. oder 51½ Brabänder, der vierte von 88 Paderbörn. oder 74 Braband. und der fünfte von 110 Paderbörn. oder 92½ Braband. Ellen enthalten, und damit ein jedes Stück nach dem Verhältniß seiner Länge gezeichnet werden.

6.) Für diese Mühwaltung sollen dem Leggemeister für jede 22 Ellen zwey Pfennige an Stempelgebühren entrichtet, diese aber dem Verkäufer an dem Käufer, ohne das Kaufgeld, annoch besonders vergütet werden. Damit man gleichwol

7.)

7.) desto mehr versichert seye, daß das Leinwand die jetzt vorgeschriebene Breite habe, so soll die Delbrücksche Kaufmannschaft, ihrem eigenen Erbiten gemäß, neue Webekämme, welche auf zwey und zwanzig Scherengänge eingerichtet sind, unverzüglich anschaffen, solche von den bereidigten Leggemeister mit einem besondern Stempel, der aber auch das Paderbörnische Kreuz und die Anfangsbuchstaben eines jeden Amts enthalten muß, gegen die Stempelgebühr, für jeden Kamm 2 Pfennig gebrannt oder gestempelt, und nachgehends für einen billigen Preis verkauft werden.

8.) Ein jeder, der Leinwand macht, soll solche gestempelte Kämme sich anzuschaffen verbunden seyn; Und da gleich den Sonntag nach Jubilate, nemlich den 7ten künftigen Monats May des halber durch die Vogte und Gerichtsdiener zum erstenmal, nachhero aber zu mehrmalen, die Distation geschehen soll; so sollen auch alsdann alle nicht gestempelte Kämme confiscirt, und nachhero in Stücken geschlagen, auch der, bey welchen ein solcher gefunden wird, in 5 Rthlr. Strafe fällig ertheilt, hievon aber dem Vogt oder Gerichtsdiener, der einen solchen Kamm ange troffen, und an das Gericht geliefert hat, 1 Rthlr. zu seiner Belohnung gereicht werden.

9.) In vorbelegten Kemtern soll so wenig von in- als ausländischen Käusern, anderes als von dem Leggemeister gestempeltes Leinwand verkauft, oder eingekauft werden, sondern wer dar-

Vierter Theil.

II

über

über betreten, oder dessen überwiesen wird, dem soll nicht allein das Leinwand confisciret, sondern er auch mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. für jedes Stück belegt, und dem Angeber die Halbscheid dieser Strafe zu seiner Belohnung gereicht werden; Und da diese Strafe dem Käufer sowohl, als dem Verkäufer treffen soll, so soll auch dieser wider jenen seinen Regres zu nehmen, oder sich wegen des confiscirten Leinwands ein an den andern zu erholen, nicht befugt seyn. Sollte

10.) befunden werden, daß das gestempelte Leinwand die in vorstehendem S. 4. vorgeschriebene Länge und Breite nicht habe, sondern betrügerlich und pflichtvergesen gestempelt seye; so soll der Leggemeister nicht allein seines Dienstes sofort entsetzt, und mit einer öffentlichen Strafe belegt, sondern auch dem Käufer den dadurch zugezogenen Schaden aus dem Seinigen, und ohne sich deshalb an den Verkäufer erholen zu können, zu ersetzen anhalten, der Verkäufer aber, der an der betrügerlichen Stempelung einigen Antheil hat, eine willkührliche Geld- oder Leibstrafe verwürket haben.

Und da Wir auch

11.) nöthig befunden haben, den in gedachten Aemtern ganz verfallenen Garnhandel hinwieder aufzuheben, des Endes aber allen Unrichtigkeiten, welche sich in Betracht des Haspelens verschiedentlich geaußert haben, vorzubeugen, so sollen alle Haspeln

von

von den anzuordnenden und zu beendigenden Leggemeistern mit dem nämlichen Stempel, womit nach Inhale vorstehenden S. 7. die Webelämme gebraunt, und gestempelt werden, eben auch gegen Erlegung 2 Pfennig für jeden Haspel, gezeichnet oder gestempelt werden.

Weil gleichwohl

12.) in mehrgedachten Aemtern ein doppelter, mithin ein kurzer und langer Haspel hergebracht ist, so soll der kurze Haspel auf zwey und drey Viertel Ellen, der lange Haspel aber auf vier Ellen eingerechet, und, wenn er diese Warmlänge nicht enthält, nicht gestempelt werden.

13.) Ueber den kurzen Haspel soll jedes Stück Garn 20 Bind, und jedes Bind 50 Faden, jedes Stück flächser Garn aber, welches über den langen Haspel gehaspelt und zum scheren gebraucht wird, 20 Bind, und jedes Bind 66 Faden, jedes heyen Garn hingegen, welches zwar auch über den langen Haspel gehaspelt, jedoch nur zum Einschlag gebraucht wird, 15 Bind, das Bind aber auch 66 Faden halten.

14.) Für die Richtigkeit der Fadenzahl soll jeder Hauswirth, weil er die Bind und Faden nachsehen kann, einzusehen verbunden seyn, und mit der Einrede, daß das unrichtig befundene Garn von seinen Kindern oder Dienstboten gehaspelt worden, nicht gebürt, sondern er dafür so wohl, als der Käufer, der unrichtiges

U 2

Garn

Garn eingekauft und solches nicht angezeigt hat, jedesmal mit einer Strafe von 1 Rthl. belegt, und das Garn confisciret werden.

15.) Wegen der Haspis soll die nemliche Disitation, welche vorher in S. 8. in Ansehung der Wecklämme verordnet, vorgenommen, und dabey auf gleiche Art verfahren werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe nicht allein gehödig bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten, sondern auch in allen Wirthshäusern besagter Aemter öffentlich angeschlagen, auch dieselbe von Unseren Beamten stracklich vollzogen, darüber aber, ob die Legemeistere wirklich angeordnet, und auf diese Verordnung beediget, auch mit den vorgeschriebenen Stempeln versehen worden, binnen 4 Wochen à dato dieses an Uns unmittelbar der unterthänigste Bericht erstattet werden.

Urkundlich Unseres Hochfürstlichen Handzeichens und nebengedruckten Geheimen Kamley-Insigels. Gegeben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 2sten März, 1781.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

XXIV.

XXIV.

Edict

die Abstellung des Oster-Feuers betreffend.
von 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, ic.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, daß da an vielen Orten Unseres Hochsitzes als ein uralter Gebrauch hergebracht ist, daß auf den heiligen Ostertag gegen Abend ein sogenanntes Osterfeuer angezündet, hiebey aber allerlei Ausschweifungen begangen werden, Wir Uns daher betrogen finden, solches Osterfeuer durchgehends ohne einige Ausnahme abzuschaffen, und zu verbieten, mit dem ernstlichen Befehl, daß, wenn ungeachtet dessen ein oder mehrere sich dennoch unterstehen sollten, ein solches Feuer anzuzünden, nicht allein die Urheber, und welche dazu Holz und Stroh und andere Materialien herbegebracht haben, in 5 Rthlr. sondern auch alle diejenigen, welche sich dabey betreten lassen, und nur bloße Zuschauer abgeben werden, in 1 Rthlr. Brüchten-Strafe fällig erkläret, und darauf sofort requirit, auch die Älteren für